

Bekanntmachung

des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -

Die Stadt Bad Dürkheim, Luisenstraße 4, 78073 Bad Dürkheim hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis beantragt, die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus drei Brunnen der Bad Dürkheimer Mineralbrunnen GmbH+Co.KG Heilbrunnen zur Mineralwasserproduktion um zwei Jahre zu verlängern. Die bisherige und künftige Grundwasserentnahmemenge aus den drei Brunnen (Brunnen II, III und V auf Flurstück Nr. 3092/1 der Gemarkung Bad Dürkheim) beträgt insgesamt 115.420 m³ pro Jahr.

Da dieses Vorhaben (Grundwasserentnahme mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde die nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müsste durchgeführt werden, wenn durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als zuständige Behörde hat die vorgelegten Unterlagen des Vorhabensträgers zur geplanten Maßnahme als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht abschließend durchführen zu können. Die mit der geplanten Maßnahme verbundenen umweltrelevanten Merkmale i.S.d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und konnten damit entsprechend berücksichtigt werden.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Fortführung der Grundwasserentnahme im bisherigen Umfang nicht zu erwarten sind.

Die Grundwasserentnahme kann entsprechend der vorliegenden Prüfung zur Umweltverträglichkeit durch die flächenhafte Absenkung des Grundwasserspiegels Auswirkungen auf das Grundwasser selbst als betroffene Ressource sowie den Boden und die Vegetation als teilweise vom Grundwasser abhängige Landschaftsfaktoren haben.

Im Bereich des Oberen Muschelkalks sind aufgrund des hohen Flurabstandes des Grundwasserspiegels von 10 m durch die Entnahme und damit verbundene Grundwasserabsenkungen keine nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Böden oder Pflanzen zu besorgen. Mögliche Auswirkungen begrenzen sich dabei auf die Bereiche, in denen der Lettenkeuper an der Oberfläche ansteht. Dort ist die Lage des Grundwasserspiegels unbekannt, weshalb Berechnungen zur Grundwasserabsenkung durchgeführt wurden, die eine mögliche maximale Grundwasserabsenkung von ca. 10 cm

ergaben. Diese liegt im Bereich der üblichen jährlichen Schwankungsbreite und lässt somit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Schutzgüter erwarten.

Durch die Grundwasserentnahme sinkt das vorhandene Grundwasseraufkommen. Jedoch ist die durch das Vorhaben in Anspruch genommene Ressource Grundwasser grundsätzlich über die Grundwasserneubildung aus dem Niederschlag sowie die Infiltration von Oberflächenwasser regenerationsfähig. Nach fachtechnischer Einschätzung ist eine ausreichende Neubildung als nicht gefährdet anzusehen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Bewirtschaftung der Brunnen auf das vorhandene Wasserdargebot gut abgestimmt, so dass eine Abwirtschaftung des Mineralwasservorkommens über den bisherigen Nutzungszeitraum nicht zu beobachten war. Somit ist auch in Zukunft bei gleicher Entnahmemenge und -art nicht zu erwarten, dass die Weiternutzung des Grundwassers Einfluss auf die Menge und Qualität des Wassers haben wird oder andere umweltrelevanten Belange betroffen sein könnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen lässt, die eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden. Das zu den Umweltauswirkungen angehörte Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie die untere Naturschutzbehörde teilen diese Einschätzung.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach §5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Villingen-Schwenningen, den 22.05.2023

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

gez. Tabea Boma